



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7003/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2019

Titel:

Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss durch die Bürgermeisterin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Hauptausschuss.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Amt Pressearbeit,
Verwaltungs- und
Kommunalservice

Erläuterung/Begründung:

§ 49 Absatz 2 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthält eine Regelung zum Vorsitz im Hauptausschuss. Demnach wählen die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz führt.

Der Gesetzgeber macht mit dieser Regelung deutlich, dass typischer Weise der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führen soll und sieht deshalb in diesem Fall als Verfahrenserleichterung auch keine Wahl nach § 40 BbgKVerf sondern lediglich eine Abstimmung vor.

Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht gehindert, an diesem Beschluss bzw. an der Wahl mitzuwirken. Dies folgt für den hauptamtlichen Bürgermeister aus § 53 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 BbgKVerf. Macht die Gemeindevertretung von § 49 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf derart Gebrauch, dass sie in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der hauptamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt, so kann sie auch diesen Beschluss im Laufe der Wahlperiode jederzeit wieder aufheben und damit dem Hauptausschuss die Möglichkeit eröffnen, aus seiner Mitte einen anderen Hauptausschussvorsitzenden zu wählen.

Das Ministerium des Innern empfiehlt dem Hauptausschuss im Hinblick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern und wegen der besonderen Erfahrung des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Sitzungsleitung sowie dem Zusatzwissen des hauptamtlichen Bürgermeisters als Chef der Verwaltung, in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss den hauptamtlichen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses zu bestimmen.